



Stadt Dingolfing

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

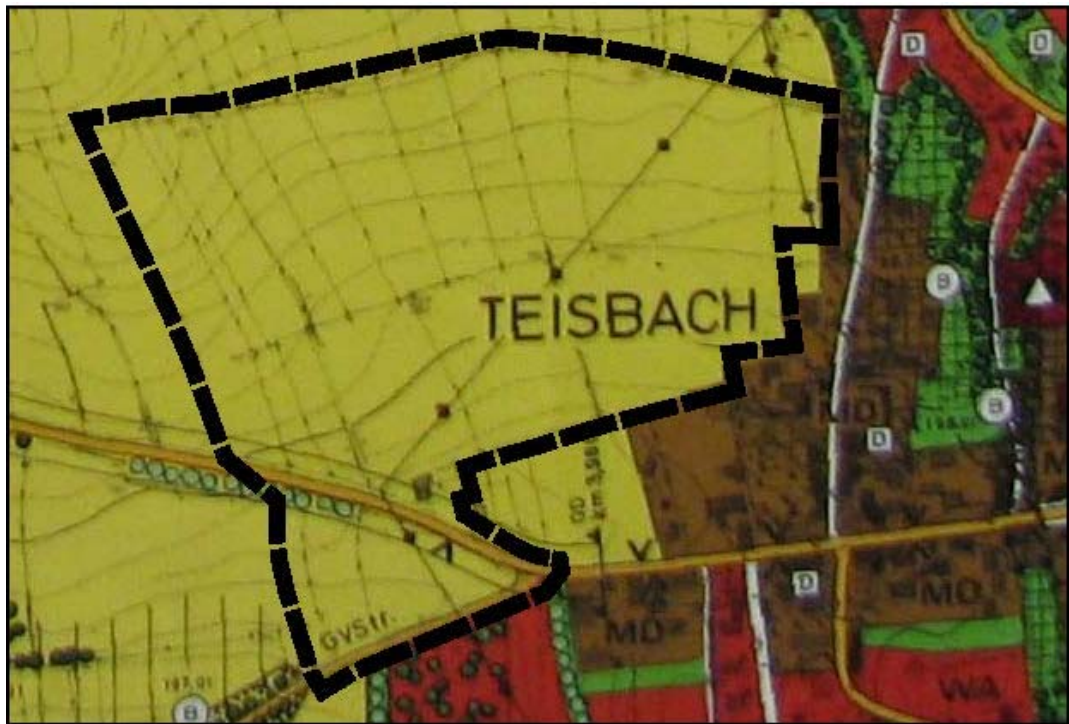
ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 33

Inhaltsverzeichnis

1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan.....	3
2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt 33.....	4
3. Begründung	5
3.1. Ausgangssituation	5
3.2. Lage und Größe	5
3.3. Übergeordnete Planungen	5
3.4. Planungs- und Zielvorstellungen	6
3.5. Umweltbericht nach § 2a	8
3.6. Denkmalpflege	12
4. Verfahrensvermerke.....	13

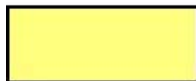
1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Maßstab 1:5000, Darstellung mit Geltungsbereich Deckblatt 33



Zeichenerklärung

Art der Nutzung



Flächen für die Landwirtschaft

überörtlicher Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge



überörtliche Straßen (Kreisstraße DGF 1)

Hauptversorgungsleitungen



20 kV Mittelspannungsleitung der Bayernwerk

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 33

2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt 33

Maßstab 1:5000



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet n. § 4 BauNVO

Grünflächen



gliedernde Grünflächen



Spielplatz

überörtlicher Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge



überörtliche Straßen (Kreisstraße DGF 1)



innerörtliche Straßen

Flächen für die Wasserwirtschaft



Regenwasserrückhaltung

Landschaftstypisches Grün



Gehölzbestand / Planung



Grenze der Änderungsbereiche von Deckblatt 33

3. **Begründung**

3.1. **Ausgangssituation**

Der Stadtrat von Dingolfing hat in seiner Sitzung vom 23.05.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 33 beschlossen.

Der Änderungsbereich soll als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO dargestellt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dingolfing ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Teisbach“ aufgestellt.

3.2. **Lage und Größe**

Die Änderung bezieht sich auf eine Fläche von ca. 114848 m² im Bereich des Ortsteils Teisbach und betrifft folgende Flurstücke der Gemarkung Teisbach:

25 (Tfl.), 449/2 (Tfl.), 527/6, 534 (Tfl.), 537, 538, 539, 541, 541/3 (Tfl.), 542/2 (Tfl.), 542/3 (Tfl.), 542 (Tfl.), 549/5 (Tfl.), 550, 551, 552, 553, 554, 555, 559, 560, 562, 563, 565, 566, 567/2, 567/4, 583/2 (Tfl.), 583/11 (Tfl.)

3.3. **Übergeordnete Planungen**

3.3.1. **Landesentwicklungsprogramm Bayern und Regionalplan**

Die Strukturkarte im Anhang 2 des LEP weist die Stadt Dingolfing der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“ zu, die Stadt selber ist als Oberzentrum eingestuft.

Im Kapitel 2 „Raumstruktur“ wird unter 2.2.5 „Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums“ ausgeführt:

(G) *Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass*

- *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,*
- *seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,*
- *er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
- *er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. [...]*

3.3.2. Regionalplan

Regionalplanerisch ist Dingolfing der Region 13 Landshut zuzuordnen.

Nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans Landshut liegt die Planungsfläche nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Teilflächen des landschaftliche Vorbehaltsgebiets Nr. 22 „Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland“ grenzen östlich an Teisbach an bzw. liegen weiter westlich. Auch das Landschaftsschutzgebiet im Isartal (nördlich des Geltungsbereichs) ist durch die Planung nicht betroffen.

Des Weiteren werden auch keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung und keine Wasserschutzgebiete durch die Planung berührt.

Schließlich sind auch keine regionalen Grünzüge und sonstige Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete nach dem Regionalplan betroffen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 33 und der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Teisbach“ zur Entwicklung ihrer Siedlungsstruktur wird die Stadt Dingolfing den Zielsetzungen der übergeordneten Planungen gerecht und kommt ihren Entwicklungsverpflichtungen nach § 1 Abs. 3 BauGB nach.

3.4. Planungs- und Zielvorstellungen

Erfordernis

Im Bereich der Stadt Dingolfing gibt es seit längerer Zeit eine große Nachfrage nach Baugrundstücken. Beispielsweise überstieg im Baugebiet Ennser Straße II aus dem Jahr 2014 die Nachfrage das Angebot an Bauparzellen um mehr als das Dreifache. Im Ortsteil Teisbach datiert der letzte Bebauungsplan für Wohnbebauung („Mitterfeld“) aus dem Jahr 1991. Daher gibt es bereits jetzt, zum Zeitpunkt des Bebauungsplanverfahrens, eine rege Nachfrage nach Baugrundstücken. Die Ausweisung von Wohngebietsflächen ist daher aus Sicht der Stadt Dingolfing im Ortsteil Teisbach dringend erforderlich.

Lage und Bestand

Der Änderungsbereich liegt im westlichen Randbereich des Ortsteils Teisbach im Anschluss an bestehende Bebauung (Dorfgebiet bzw. Wohngebiet). Die Eignung für eine Wohngebietsbebauung ergibt sich aus der ruhigen Randlage sowie den direkten Anschluss an die Dorfbebauung. An den östlich angrenzenden Rändern gibt es bestehende Dorfgebietsausweisung und Bebauung, im südlich an den Änderungsbereich angrenzenden Bereich wurden bereits Wohngebiete festgesetzt und bebaut.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Gehölzbestand findet sich teilweise entlang der Kreisstraße DGF 1, die durch den Änderungsbereich verläuft. Durch den Änderungsbereich verläuft auch eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk AG, die zur Umsetzung der Planung zurückgebaut bzw. verkabelt werden soll.

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Nach Satz 4 des § 1a Absatz 2 BauGB soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen begründet werden. Die Gemeinde hat im Vorfeld der Planung die Innenentwicklungspotenziale im Bereich des Ortsteils Teisbach

geprüft mit dem Ergebnis, dass derzeit für die Gemeinde keine freien Flächen für eine Wohngebietsnutzung zur Verfügung stehen.

Die im FNP ausgewiesenen Wohngebiete im Ortsteil wurden alle bereits umgesetzt. Des Weiteren finden sich auch keine Brachflächen, nutzbare leerstehende Gebäude oder nennenswerte Baulücken im Ortsteil, auf die die Gemeinde Zugriffsmöglichkeiten hat.

Die Thematik der Verringerung der Neuinanspruchnahme durch flächensparende Bauweisen wird im Rahmen der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Teisbach“ behandelt.

Zur Verbesserung des Wohnflächenangebots in Teisbach hat sich der Stadtrat aufgrund der Verfügbarkeit daher entschieden, diese Flächen zu überplanen.

Planung

Die Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan beinhaltet für den Änderungsbereich Ausweisungen von landwirtschaftlichen Flächen. Der Bereich am westlichen Ortsrand von Teisbach soll nun nach dem planerischen Willen der Stadt Dingolfing bebaut werden.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Teisbach“ aufgestellt.

Die dort geplanten künftigen Nutzungen stellen den aktuellen Planungswillen der Stadt Dingolfing für diesen Bereich dar und bilden insofern den Anlass für die Flächennutzungsplanänderung.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zum Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Außerdem werden auch die im Bebauungs- und Grünordnungsplan detaillierter geplanten Erschließungsstraßen und Grünzüge dargestellt.

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt von der Loichinger Straße (Kreisstraße DGF 1) bzw. von der Gemeindeverbindungsstraße nach Bergham aus.

Eine bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk AG, die durch das Baugebiet verläuft und im Flächennutzungsplan dargestellt ist, soll in diesem Bereich zurückgebaut bzw. verkabelt werden und wird daher im Änderungsbereich nicht mehr dargestellt.

Auch die Grünplanung wurde entsprechend dem grünordnerischen Konzept des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Teisbach“ übernommen. Sie beinhaltet eine Umfassung des Baugebiets nördlich der Kreisstraße als Eingrünung, wobei im nordwestlichen Eck des Änderungsbereichs hier auch eine Fläche für Regenrückhaltung integriert ist. Des Weiteren gibt es einen zentralen Grünzug in Nord-Süd-Richtung sowie einen daran anschließenden Grünzug in Ost- West-Richtung, in dem auch ein Spielplatz geplant wird. Der bestehende Grünzug entlang der Kreisstraße (gehölzbestandene Böschung) wird ebenfalls dargestellt.

In allen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtswirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Erläuterungsbericht seine Gültigkeit.

3.5. Umweltbericht nach § 2a und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB

Ein Umweltbericht ist zu erstellen, soweit die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Da die Deckblattänderung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, besteht nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. § 2a BauGB die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts.

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist Bestandteil dieser Begründung.

3.5.1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Bauleitplanänderung

Die Planung beinhaltet die Änderung der Nutzungsart von landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Wohngebiet im Bereich des Ortsteils Teisbach.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Ihrer Berücksichtigung

Die wichtigste Grundlage für die Planänderung stellt der bestehende rechtswirksame Flächennutzungsplan mit den bisher durchgeführten Änderungen dar.

Der Flächennutzungsplan wurde auf der Grundlage und im Einklang mit den übergeordneten Planungen, also dem Regionalplan der Region 13 Landshut und dem Landesentwicklungsprogramm entwickelt.

Die Strukturkarte im Anhang 3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern weist die Stadt Dingolfing als Oberzentrum und das umgebende Gebiet der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“ zu.

Hieraus wie auch aus der Lage an einer Entwicklungsachse ergeben sich Entwicklungsverpflichtungen, die in der Begründung genauer beschrieben sind.

Als relevante Ziele der Landes- und Regionalplanung sind die Stärkung der Innenentwicklung und die Minderung des Verkehrsaufkommens durch sinnvolle Zuordnung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen zu nennen. Aus diesen Zielsetzungen ergibt sich für die Stadt Dingolfing ein Entwicklungsdruck hinsichtlich der strukturellen Gegebenheiten und Möglichkeiten auch in Bezug auf Wohngebietsflächen. Die Flächen in Teisbach eignen sich hierfür aufgrund einer günstigen Lage mit kurzen Anbindungsmöglichkeiten über die DGF 1 nach Dingolfing und auch zum weiterführenden überregionalen Verkehrsnetz.

Mit der Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur wird die Stadt Dingolfing ihren Entwicklungsverpflichtungen nach LEP und Regionalplan gerecht.

3.5.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Hinsichtlich einer Bestandsaufnahme ist vom Zustand im Hinblick auf den rechtswirksamen Flächennutzungsplan und vom derzeitigen Baubestand auszugehen.

Im Einzelnen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden aufgelistet. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Schutzgut Boden

Beschreibung: Unversiegelte landwirtschaftliche Nutzfläche (intensiv genutzte Ackerflächen) mit entsprechendem Nährstoffeintragsrisiko.

Auswirkungen: Im Bereich der bisherigen Ackerflächen wird Versiegelung ermöglicht, gleichzeitig Verringerung des Nährstoffeintrags.

Ergebnis: Aufgrund der Versiegelung Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut.

Schutzgut Wasser

Beschreibung: Keine Oberflächen- oder Fließgewässer vorhanden. Ackerflächen unversiegelt, Nährstoffeintrag in das Grundwasser bzw. in Hang- oder Schichtwasser möglich. Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete zur Wasserversorgung sind nicht betroffen, ebenso keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete.

Auswirkungen: Es wird Versiegelung zugelassen, gleichzeitig Verringerung des Nährstoffeintrags. Das Niederschlagswasser kann nicht versickert werden. Um eine Abflussverschärfung zu verhindern, wird das Niederschlagswasser vor der Ableitung auf einer dafür ausgewiesenen Fläche gepuffert.

Ergebnis: Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung: Ortsrandbereich ohne wesentliche Bedeutung für Frischlufttransport und Kleinklima.

Auswirkungen: Durch die Festsetzung eines Wohngebiets in klimatischer Hinsicht nur kleinräumige Auswirkungen hinsichtlich Kaltluftentstehung und Luftaustausch.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Im Bereich der Ackerflächen keine Gehölzstrukturen vorhanden.

Auswirkungen: Die bestehenden Gehölzstrukturen entlang der Kreisstraße können teilweise erhalten werden. Durch Wohngebietsausweisungen zwar Versiegelung, aber auch durch Gehölzfestsetzungen sowie durch umfangreiche Festsetzungen von Grünzügen an den Rändern und im Baugebiet zusätzliche Lebensraumtypen

Ergebnis: Insgesamt sind durch die Planänderung Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Mensch (Erholung/Lärm)

- Beschreibung:** Bereich ohne Bedeutung für Freizeit und Erholung, Emissionen aus landwirtschaftlichen Nutzungen.
- Auswirkungen:** Durch Nutzungen als Wohngebiet entsprechend reduzierte Emissionen aus Landwirtschaft für die angrenzenden Flächen. Durch die Festsetzungen von Grünzügen mit darin befindlichen Fuß- und Radwegen entsteht für die künftigen Bewohner ein umfangreiches und attraktives Wegenetz für Freizeitaktivitäten, aber auch als Wegeverbindung zur Ortsmitte.
- Ergebnis:** Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

- Beschreibung:** Ackerflächen ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Vorbelastung durch Mittelspannungsfreileitung. Der bestehende Gehölzbestand an der Isarhangleite liegt zwar etwa 200 m nördlich des Änderungsbereichs, aufgrund des hohen Baumbestands werden aber dennoch dadurch einige Teilflächen zum Isartal hin abgeschirmt.
- Auswirkungen:** Durch grünordnerische Festsetzungen (Randeingrünung) gute Einbindung in das Landschaftsbild. Fernwirkung dadurch abgemildert und zusätzlich durch Gehölzbestand an der Isarhangleite vermindert.
- Ergebnis:** Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

- Beschreibung:** Am nordöstlichen Rand des Änderungsbereich gibt es ein bekanntes Bodendenkmal.
- Auswirkungen:** Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass sich im Änderungsbereich unbekannte Bodendenkmäler befinden.
- Ergebnis:** Inwieweit das Schutzgut durch die Planänderung betroffen ist, kann in diesem Rahmen nicht beurteilt werden. Es wird daher von Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut ausgegangen.

3.5.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung behält der rechtswirksame Flächennutzungsplan weiterhin Gültigkeit. Es bleibt die Ausweisung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bestehen. Für die naturschutzfachlichen Schutzgüter hat dies in dieser Ebene keine wesentlichen Auswirkungen, es bleibt eine Ackerfläche bestehen, mit den entsprechenden Vorteilen hinsichtlich Bodennutzung und geringerer Versiegelung sowie den Nachteilen hinsichtlich Nährstoffeinträgen, Erosionsgefährdung und Strukturarmut. Bei Nichtdurchführung der Planung wird - in gewissem Maße - die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes gehemmt.

3.5.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind Vermeidungsmaßnahmen größtenteils nicht festzusetzen. Dies hat auf Bebauungsplanebene zu erfolgen. Die im Bebauungs- und Grünordnungsplan ‚Teisbach‘ geplanten Grünzüge wurden in das FNP-Deckblatt übernommen. Hierdurch werden auch Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild (Einbindung durch Randeingrünungen) sowie das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Gehölzpflanzungen) bereits auf Flächennutzungsplanebene festgesetzt.

Ausgleich

Nach § 18 BNatSchG ist für Bauleitplanungen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Für die Erarbeitung der Eingriffsregelung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit der Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" erstellt.

Durch die Ausweisung einer Wohngebietsfläche wird ein Eingriff verursacht.

Die Größe der erforderlichen Ausgleichsfläche wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemäß Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestimmt und entsprechend nachgewiesen.

3.5.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Dingolfing entwickelt ihre Siedlungsstruktur in verschiedenen Ortsteilen weiter, der Ortsteil Teisbach und der hier geplante Standort weist auf der Basis unterschiedlicher Kriterien eine sehr gute Eignung für die geplante Nutzung auf, wie in der Begründung dargelegt wurde.

3.5.6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Für die Bearbeitung wurden keine Gutachten erstellt. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

3.5.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da keine Vermeidungsmaßnahmen auf dieser Ebene durchgeführt werden können, ergeben sich diesbezüglich keine Ansätze zur Überwachung.

Diese sind auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen und durchzuführen.

3.5.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Ortsteil Teisbach soll eine Fläche am westlichen Ortsrand als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Durch die Planänderungen werden geringe bis mittlere Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter festgestellt.

Insgesamt ist damit die Planänderung am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens als umweltverträglich zu beurteilen.

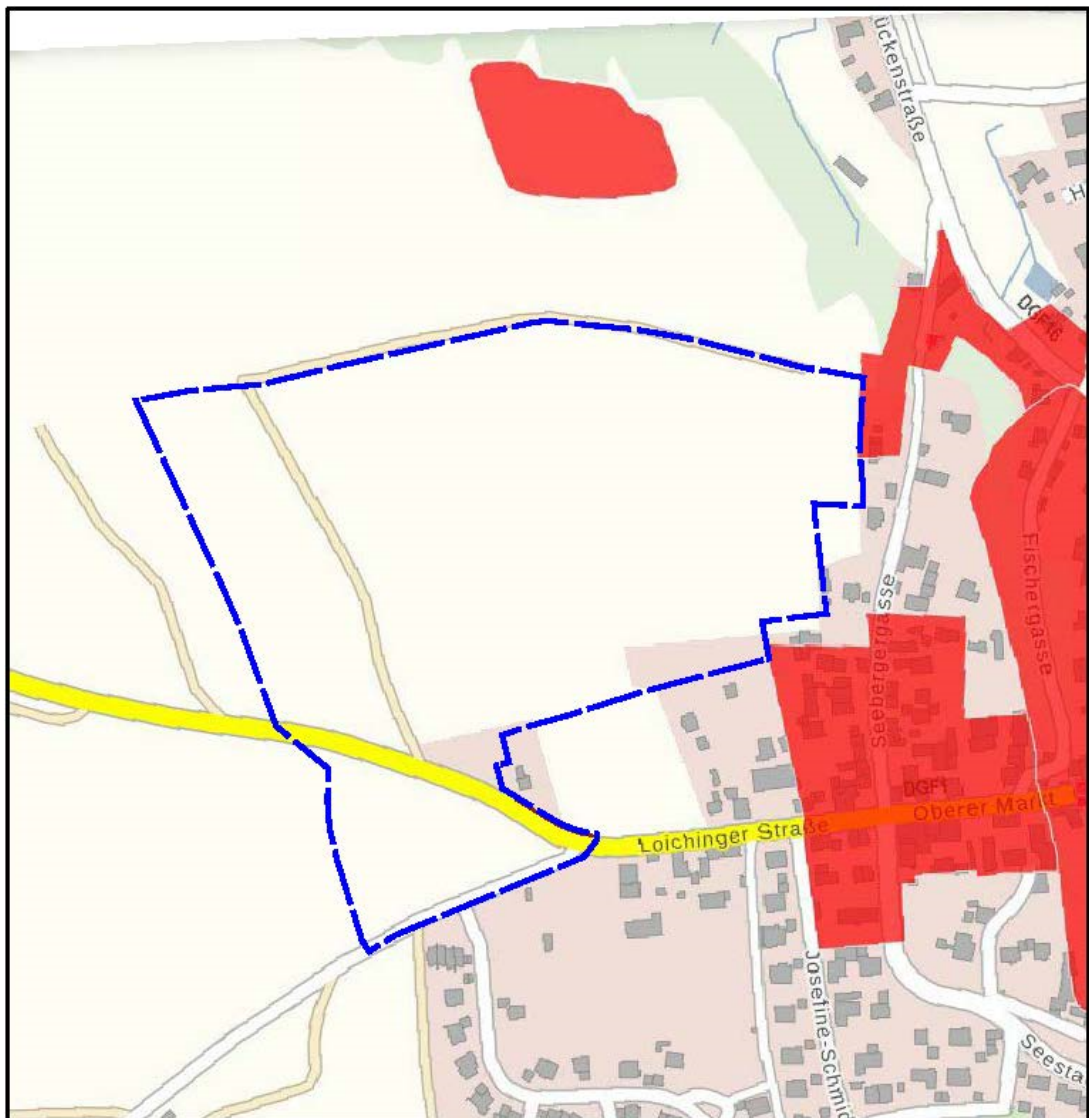
3.6. Denkmalpflege

Hinweise des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege

Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs wird ein Bodendenkmal berührt, wobei in diesem Bereich keine überbaubaren Grundstücksflächen ausgewiesen werden (im Flächennutzungsplan und im Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hier ein Grünzug dargestellt).

Es handelt sich um das Bodendenkmal mit der Nr. D-2-7340-0297 „Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlungsteile im Bereich der historischen Marktsiedlung von Teisbach“. Das Bodendenkmal ist im Bebauungsplan dargestellt.

Im übrigen Geltungsbereich ist kein Bodendenkmal bekannt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden.



Auszug aus dem Bayern-Viewer Denkmal, Stand 25.08.2020
Bodendenkmäler rot schraffiert, Geltungsbereich blau gestrichelt

4. Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat von Dingolfing hat in der Sitzung vom 23.05.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 33 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadt Dingolfing hat mit Beschluss des Stadtrats vom das Flächennutzungsplan-Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom festgestellt.

Dingolfing, den
 Grassinger
 1. Bürgermeister

7. GENEHMIGUNG

Die Regierung /Das Landratsamt hat das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Siegel
 Genehmigungsbehörde

8. **AUSGEFERTIGT**

Dingolfing, den
Grassinger
1. Bürgermeister

9. **INKRAFTTRETEN**

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt 33 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Dingolfing, den
Grassinger
1. Bürgermeister

Landshut, den 10.12.2020
Vorentwurf: 04.09.2020
Entwurf: 10.12.2020



Dipl.-Ing.(FH) Christian Loibl

PLANTEAM
Mühlenstraße 6
84028 Landshut